



Kommissionenreglement (KoR)

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 26.05.2016
Teilrevision genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 17.08.2023
Teilrevision genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 05.06.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich	Art. 1	Seite	1
Sitzungseinladung	Art. 2	Seite	1
Traktanden und Sitzungsunterlagen	Art. 3	Seite	1
Beschlussfähigkeit	Art. 4	Seite	1
Beschlussfassung	Art. 5	Seite	1
Zirkularbeschlüsse	Art. 6	Seite	1
Vizepräsidium	Art. 7	Seite	1
Sekretariat und Protokollführung	Art. 8	Seite	1
Sachverständige	Art. 9	Seite	1
Ausschüsse	Art. 10	Seite	1
Vertretung anderer Gemeinden	Art. 11	Seite	2
Ausgabenkompetenz	Art. 12	Seite	2
Ergänzendes Recht	Art. 13	Seite	2

II. Grundsätze für die ständigen Kommissionen

Grundsätzliches zur Zusammensetzung	Art. 14	Seite	2
Präsidium	Art. 15	Seite	2
Grundsätzliche Aufgaben	Art. 16	Seite	2

III. Aufgaben der ständigen Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission	Art. 17	Seite	3
Wahl- und Abstimmungskommission	Art. 18	Seite	4
Sicherheitskommission	Art. 19	Seite	4
Finanzkommission	Art. 20	Seite	4
Hochbaukommission	Art. 21	Seite	4
Planungskommission	Art. 22	Seite	5
Kommission für Umweltfragen	Art. 23	Seite	5
Tiefbaukommission	Art. 24	Seite	6
Bildungskommission	Art. 25	Seite	6
Kommission für soziale Fragen	Art. 26	Seite	6

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsregelung	Art. 27	Seite	6
Amtszeitbeschränkung	Art. 28	Seite	7
Inkrafttreten	Art. 29	Seite	7
Aufhebung von Erlassen	Art. 30	Seite	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für alle ständigen Kommissionen.</p> <p>² Die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements finden auch Anwendung auf die nicht ständigen Kommissionen, soweit der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat in ihrem Einsetzungsbeschluss keine andere Regelung treffen.</p>
² Amtsdauer	<p>Art. 1 bis ¹ Die Amtsdauer für Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre und ist identisch mit derjenigen des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates.</p> <p>² Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Mitglieder der ständigen Kommissionen bis zur Neuwahl durch den Grossen Gemeinderat im Amt.</p>
Sitzungseinladung	<p>Art. 2 ¹ Das Präsidium lädt die Kommissionsmitglieder zu einer Sitzung ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Jahresbeginn legt die Kommission die ordentlichen Sitzungsdaten provisorisch fest.</p> <p>² Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder kann schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einladung zu einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.</p>
Traktanden und Sitzungsunterlagen	<p>Art. 3 ¹ Die Traktanden und die Sitzungsunterlagen werden den Kommissionsmitgliedern frühzeitig, spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt, bei ausserordentlichen Sitzungen spätestens 24 Stunden vor der Sitzung.</p> <p>² Sofern die Sitzungsunterlagen den Kommissionsmitgliedern gemäss Abs. 1 ausnahmsweise nicht rechtzeitig zugestellt werden können, sind sie raschmöglichst nachzusenden bzw. an der Sitzung vollständig zur Einsichtnahme aufzulegen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 4 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 5 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Das Präsidium stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt es den Ausschlag.</p>
Zirkularbeschlüsse	<p>Art. 6 Die Kommission kann ausnahmsweise Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Vizepräsidium	<p>Art. 7 Die Kommission wählt für die Amtsdauer aus ihrer Mitte das Vizepräsidium.</p>
Sekretariat und Protokollführung	<p>Art. 8 ¹ Über die Beratung der ständigen und nichtständigen Kommissionen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Sekretariats- und Protokollführung der Kommissionen.</p> <p>³ Das Sekretariat hat beratende Stimme.</p>
Sachverständige	<p>Art. 9 Die Kommissionen können zu ihren Sitzungen bei Bedarf Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.</p>
Ausschüsse	<p>Art. 10 Die Kommissionen können zur Vorbereitung einzelner Geschäfte Ausschüsse bilden und für die Arbeit in den Ausschüssen Sachverständi-</p>

ge beziehen. Die Ausschüsse stellen den Kommissionen in den ihnen unterbreiteten Geschäften Antrag.

Vertretung anderer
Gemeinden

Art. 11 In Kommissionen, die gemeindeübergreifende Aufgaben ausüben, können Vertreterinnen und Vertreter anderer Gemeinden mit beratender Stimme Einsitz nehmen.

Ausgabenkompetenz

Art. 12 ¹ Die Kommissionen verfügen in ihrem Aufgabenbereich innerhalb des Budgets über eine Einzelfallausgabenkompetenz von CHF 30'000.00 bis maximal CHF 50'000.00.

² Für den Beschluss über Nachkredite ist der Gemeinderat zuständig.

³ Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen bei den entsprechenden Kommissionen.

Ergänzendes Recht

Art. 13 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Vorschriften für den Gemeinderat.

II. Grundsätze für die ständigen Kommissionen

Grundsätzliches zur
Zusammensetzung

Art. 14 ¹ Die ständigen Kommissionen zählen sieben Mitglieder.

² Die parteipolitische Zusammensetzung der ständigen Kommissionen hat den Wähleranteilen der im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen zu entsprechen.

³ Für die Berechnung der Sitzverteilung ist die Summe sämtlicher Mitglieder der ständigen Kommissionen massgebend. Der Vorschlag für die definitive Sitzverteilung in den Kommissionen wird durch die Vertreter der Parteien zuhanden der jeweiligen Wahlorgane erstellt.

⁴ Die Departementsvorstehenden sind von Amtes wegen Mitglieder der entsprechenden Kommissionen. Ihre Parteizugehörigkeit wird bei der Zusammensetzung der Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis berücksichtigt.

⁵ Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen bei den entsprechenden Kommissionen.

Präsidium

Art. 15 ¹ Die Departementsvorstehenden präsidieren von Amtes wegen die ständigen Kommissionen.

² Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen bei den entsprechenden Kommissionen.

¹ Nomination für
Ersatzwahlen

Art. 16 ¹ Bei Ersatzwahlen nominiert die betroffene politische Partei eine Kandidatin oder einen Kandidaten. Dies hat spätestens bis zum Sitzungsstart der Parlamentssitzung zu erfolgen, an welcher das Wahlgeschäft traktandiert ist.

² Erfolgt keine Nomination bis zum Sitzungsbeginn, wird das Wahlgeschäft von der Traktandenliste der Parlamentssitzung genommen und der betroffenen politischen Partei wird eine Nachfrist gewährt. Diese Frist dauert längstens bis zum Vortag des im Jahresterminplan festgehaltenen Aktenversands für die folgende Parlamentssitzung.

³ Erfolgt keine Nomination innert der Nachfrist, wird dies als Verzicht der betroffenen politischen Partei auf den vakanten Kommissionssitz gewertet.

⁴ Der Verzicht wird allen politischen Parteien, welche im Parlament vertreten sind, kommuniziert. Diese werden berechtigt, eigene Nominierungen für diesen Kommissionssitz bis zum Beginn der betroffenen Sitzung einzu-

reichen.

Grundsätzliche
Aufgaben

Art. 17 ¹ Die ständigen Kommissionen sind zuständig für die in diesem Reglement aufgeführten und durch andere Reglemente zugewiesenen Aufgaben.

² Die ständigen Kommissionen haben ein Antragsrecht an den Gemeinderat.

³ Die in diesem Reglement genannten Kommissionen nehmen zu den jährlichen Eingaben zum Budget sowie zum Finanz- und Investitionsplan in ihrem Bereich Stellung.

III. Aufgaben der ständigen Kommissionen

Geschäftsprüfungs-
kommission

Art. 18 Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (GPK) sind im Organisationsreglement geregelt.

Wahl- und Abstimmungs-
kommission

Art. 19 ¹ Die Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO) hat Entscheidbefugnis. Ihr obliegt die Durchführung und Überwachung der Wahl- und Abstimmungsverfahren; insbesondere:

- a) leitet sie die Wahlen und Abstimmungen,
- b) stellt sie eine freie und geheime Wahl oder Abstimmung sicher,
- c) öffnet und schliesst sie das Stimmlokal zu den bekanntgegebenen Zeiten,
- d) sorgt sie für Ruhe und Ordnung im Stimmlokal und dessen Zugang,
- e) nimmt sie die übrigen ihr nach dem Wahl- und Abstimmungsreglement sowie der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte übertragenen Aufgaben wahr,
- f) stellt sie die ordnungsgemässe Infrastruktur und Ablauf der brieflichen Stimmabgabe sicher.
- g) erfüllt sie weitere ihr vom Gemeinderat im Zusammenhang mit Wahl- und Abstimmungsverfahren übertragene Aufgaben.

² Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Wahl- und Abstimmungsverfahrens; insbesondere

- a) über die Gültigkeit der Wahl oder der Abstimmung,
- b) über die Gültigkeit der Wahl- oder der Abstimmungszettel.

³ Sie erlässt die zur Durchführung einer ordentlichen Wahl erforderlichen Verfügungen.

⁴ Sie ist befugt, Personen, die im oder vor dem Stimmlokal die Wahlen oder Abstimmungen stören, wegzuweisen.

⁵ Die Kommission bestimmt das Präsidium aus ihrer Mitte.

⁶ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher ist nicht von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

Sicherheitskommission

Art. 20 ¹ Die Sicherheitskommission (SIKO) hat Entscheidbefugnis. Sie berät den Gemeinderat in Fragen der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde und nimmt Stellung zu weiteren Fragen, die ihr das Departement unterbreitet.

² Sie befasst sich insbesondere mit:

- a) den gemeindeeigenen Polizeiaufgaben und der Umsetzung des Ressourcenvertrags mit der Kantonspolizei Bern,
- b) ¹ Mitbericht zu allgemeinen Verkehrsfragen,
- c) Fragen des Bevölkerungsschutzes,
- d) dem Schiesswesen (inkl. laufender Betrieb der gemeindeeigenen Schiessanlage).

Finanzkommission

Art. 21 ¹ Die Finanzkommission (FIKO) hat Entscheidbefugnis. Ihr obliegen

- a) die Beratung des Gemeinderats in strategischen Fragen zum Finanzhaushalt,
- b) die Vorbereitung, Ausgestaltung und Antragstellung:
 - des Finanz- und Investitionsplans unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäss Art. 17 Abs. 3,
 - des ¹ Budgets unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäss

Art. 16 Abs. 3,

- zu Erwerb und Veräusserung gemeindeeigener Liegenschaften,
 - bei der Erarbeitung der Jahresrechnung,
 - zu Änderungen von Erlassen mit finanziellen Auswirkungen,
 - des Stiftungswesens.
- c) die Stellungnahme zuhanden des Genehmigungsorgans zu allen Geschäften finanzieller Natur, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen oder ihr vom Gemeinderat zugewiesen werden,
- d) die Steuerung der Investitionsprojekte,
- e) die Überwachung des finanziellen Gleichgewichts des Finanzhaushaltes,
- f) die Prüfung von Verpflichtungskreditabrechnungen ab CHF 100'000.00, namentlich aller Abrechnungen über Verpflichtungskredite,
- g) die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung, inkl. Verwaltung der Liegenschaften im Finanz- und im Verwaltungsvermögen.

Hochbaukommission

Art. 22 ¹ Die Hochbaukommission (HBK) hat Entscheidbefugnis. Sie berät den Gemeinderat in strategischen Fragen der Grundstücks- und Liegenschaftsentwicklung sowie bei Neu- und Umbauten.

² Sie erfüllt die ihr im Baureglement übertragenen Aufgaben.

³ Sie regelt und beaufsichtigt den Bau, den Unterhalt und die Erneuerung der gemeindeeigenen Liegenschaften.

Planungskommission

Art. 23 ¹ Die Planungskommission (PLAKO) hat Entscheidbefugnis. Sie berät den Gemeinderat in strategischen Fragen der Gemeindeentwicklung und nimmt Stellung zu weiteren Fragen, die ihr das Departement unterbreitet.

² Sie berät den Gemeinderat (sowie fallweise andere Kommissionen und Abteilungen) in sämtlichen kommunalen und übergeordneten, die Raumplanung und den Gesamtverkehr betreffenden, Geschäfte. Insbesondere in der Konzept-/ Leitbildphase, bei den Richtplanungen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes, bei geringfügigen oder ordentlichen Änderungen der Grundordnung und bei Baureglements- und Zonenplan-Revisionen.

³ Sie begleitet die Ausarbeitung oder Änderung von Zonen mit Planungspflicht (ZPP) und Überbauungsordnungen (UeO) oder andere qualifizierte Verfahren.

⁴ Sie berät den Gemeinderat bei Erwerb oder Veräusserung gemeindeeigener Liegenschaften.

⁵ Sie berät den Gemeinderat in strategischen Fragen der Bodenpolitik (Grundstücke, Liegenschaften) und bei Neu- und Umbauten. Im Hinblick auf Überbauungen, nimmt sie Stellung zu Bauvorhaben innerhalb von ZPPs und UeOs, sowie in Ortsbildschutzgebieten. Sie nimmt Stellung zu Bauvorhaben, welche potenziell ein hohes öffentliches Interesse aufweisen.

Kommission für Umweltfragen

Art. 24 ¹ Die Kommission für Umweltfragen (KOFU) hat Entscheidbefugnis. Sie besteht aus Fachpersonen. Die parteipolitische Zusammensetzung gemäss Art. 14 Abs. 2 ist nicht relevant.

² Die Kommission bestimmt das Präsidium aus ihrer Mitte.

³ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher ist nicht

von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

⁴ Die KOFU berät den Gemeinderat und die anderen ständigen Kommissionen in folgenden Belangen:

- a) Allgemeine Umwelt-/ Ökologiefragen
- b) Energie
- c) Mobilität (insbesondere dem öffentlichen Verkehr)
- d) Boden- und Wasserqualität
- e) Biodiversität und Naturschutz
- f) Landwirtschaft und Wald
- g) Lärmschutz und Luftreinhaltung
- h) Nachhaltige Entwicklung

Tiefbaukommission

Art. 25 ¹ Die Tiefbaukommission (TBK) hat Entscheidbefugnis. Sie berät den Gemeinderat bezüglich des öffentlichen Strassennetzes, der öffentlichen Grünanlagen, der Abwasseranlagen, der Wasserversorgung, der Strassenbeleuchtung, des Abfallwesens und der Gewässer.

² Sie regelt und beaufsichtigt:

- a) deren Bewirtschaftung,
- b) deren Bau, Unterhalt, Erneuerung und Benützung,
- c) ¹ dem Strassenverkehr (Verkehrsführung usw.).

Bildungskommission

Art. 26 Die Bildungskommission (BIKO) hat Entscheidbefugnis. Sie nimmt die strategisch-politische Führung der Volksschule wahr und erfüllt die weiteren Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung und dem Schulreglement der Gemeinde.

Kommission für soziale Fragen

Art. 27 ¹ Die Kommission für soziale Fragen (KOSOF) hat keine Entscheidbefugnisse. Sie berät den Gemeinderat in strategischen Fragen der Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich des Departements und nimmt Stellung zu weiteren Fragen, die ihr das Departement unterbreitet.

² Sie befasst sich insbesondere mit:

- a) familienergänzender Kinderbetreuung,
- b) dem Zusammenleben der Generationen,
- c) Altersfragen,
- d) Fragen der gesellschaftlichen Integration,
- e) Gesundheitsförderung und Suchtprävention,
- f) Migrationsfragen,
- g) Prüfung der Leistungen der Jugendarbeit gemäss Leistungsvertrag.

³ Sie stellt die Vernetzung und Koordination zwischen den Angeboten der individuellen und der institutionellen Sozialhilfe und den in diesen Bereichen tätigen Institutionen und Organisationen sicher.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsregelung	<p>Art. 28 ¹ Die ständigen Kommissionen werden für die Amtsperiode von 2017 bis 2020 erstmals nach diesem Reglement gewählt.</p> <p>² Die Gemeindewahlen vom 27. November 2016 sind für die parteipolitische Zusammensetzung (Art. 14 Abs. 2) in der Amtsperiode 2017 bis 2020 massgebend.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 29 Die individuellen Amtsdauern in den zusammengelegten Kommissionen „Kinder- und Jugendkommission“ und der „Kommission für soziale Fragen“ zur „Kommission für soziale Fragen“ werden für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung in der neuen Kommission nicht angerechnet.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 30 Das vorliegende Kommissionenreglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.</p>
Aufhebung von Erlassen	<p>Art. 31 Das Kommissionenreglement vom 28.11.2010 und dessen 1. Teilrevision vom 29.03.2012 und alle widersprechenden kommunalen Vorschriften gelten mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Kommissionenreglements per 1. Januar 2017 als aufgehoben.</p>

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Die Teilrevision vom 05. Juni 2025 des Kommissionenreglement wurde vom Grossen Gemeinderat genehmigt.

Münchenbuchsee, 05. Juni 2025

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

Sig. Bernhard Wenger

Sig. Olivier A. Gerig

Verzeichnis der Teilrevisionen

1 Teilrevision genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 17.08.2023

2 Teilrevision genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 05.06.2025